

Die Neuregelung des Effektenverkehrs.

Der Termin für die Eröffnung des Privatverkehrs auf dem Effektenmarkte ist, wie wir hören, noch nicht endgültig festgesetzt. Doch kann immerhin der 14. März d. J. als wahrscheinlicher Termin bezeichnet werden. Wir haben schon hingewiesen, daß die Wiedereröffnung des Börsenverkehrs in Wien und in Budapest parallel vor sich gehen dürfte.

Unter den technischen Voraussetzungen für die Aufnahme des projektierten Privatverkehrs steht in erster Linie das in Aussicht genommene Probearrangement. Darüber ist gestern seitens der Wiener Börsekammer die folgende Kundmachung verlautbart worden:

Da sich die Notwendigkeit ergeben hat, die gegenwärtig noch laufenden vor dem 26. Juli 1914 abgeschlossenen Engagements in Effekten sowie die auf Grund der Kundmachungen vom 28. August, 10. und 23. September, 16. Oktober, 20. November und 23. Dezember 1914 abgeschlossenen Kostgeschäfte abzuwickeln, wird zur einstweiligen Klarstellung zunächst eine probeweise Aufgabe in der Form angeordnet, daß Samstag den 4. März 1916 in der Zeit von 9—12 Uhr die Ueberreichung der Aufgabshogen im Arrangementbureau zu erfolgen hat. Auf den Aufgabshogen ist bei jedem Saldo ausdrücklich zu bemerken, ob derselbe durch Bezug, resp. Ablieferung oder durch Versorgung, resp. Inkostnahme der Effekten glattgestellt werden wird. Jeder Arrangementteilnehmer ist verpflichtet, etwaigen Vorladungen der Börsekammer, bezw. des Arrangementbureaus pünktlich Folge zu leisten. Jene Börsebesucher, welche einer solchen Ladung nicht Folge leisten, indem sie entweder gar nicht erscheinen oder die von ihnen verlangte Auskunft verweigern, desgleichen auch diejenigen Börsebesucher, welche keine Aufgabshogen überreichen oder in den Aufgabshogen unrichtige Angaben machen, bezw. bei ihrer Einvernahme unrichtige Auskünfte erteilen, machen sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig, welche gemäß § 17 Börse-Gesetz geahndet werden kann.

Für Samstag ist, wie schon gemeldet, auch eine Plenarsitzung der Wiener Börsekammer einberufen worden, in der die Kundmachung beschlossen werden wird, welche die Modalitäten des neugeregelten Börsenverkehrs endgültig festsetzen wird.